Reichs und dieses Crenfes special-Sicherheit und Benbehaltung des so theuer erworbenen teutschen Friedens an Hand gegeben, und wie nach wohlerwogenen Umbstanden, endlich am 31. Jul. 1672. ein allgemeiner und einhelliger Schluß dahin ausgefallen und publiciret worden, daß man der hohen Nothdurfft befunden hette, nach dem auffm Reichs, Tag für gut befundenen und damals ohne consequenz anges nommenen modo eine Ereng-Berfaffung von zweien Regimentern zu Roß und 2. Regiementer ju Fuß bestehend in 982. ju Pferde und 1968. ju Fuß, nach Anleitung der darüber aufgerichteten Repartition in dies sen Ober-Sachfe. Crenfe, an geworbenen tuchtigen Leuthen aufzubrins gen und sich damit dermasen parat zu halten, daß auf Erforderung des Crenfe Obristen und vorgehenden Communication mit Nach = und Zus geordneten des Crenfes, dieselben jur Musterung hatten erscheinen und sich gestellen konnen, worben zugleich rathsam erachtet und von des lobl. Crenfes Churfürsten, Fürsten und Standen anwesenden Rathen, Besanden und Bothschafften, auch dieses geschlossen worden, daß aufn Fall ermeldes Contingent zu des Reichs Securitat solte aus dem Creuß abgefordert und anders wohin gebrauchet werden, alfdann zu des Crevfies eigenen Defension und vorfallender Rothwendigkeit noch ein Duplum zu Roß und Fuß, nach der Matricul binnen 2. Monathen von Zeit der Abführung anzurechnen an gleichmäßiger tuchtiger Mannschafft gestellet und das Bedürffniß (auf gewisse unbeschriebene maße) etwann noch gröffer werden wolte, allenfalls auch ein Simplum auf gebracht und zu Rettung des Crenfes sistiret werden solte, samt mas wegen Erlegung 41. Romer . Monath nach dem Fuß der Crays . Matricul in seibige Cassa, beym Rath allhier zu Leipzig, ingleichen Erhaltung der hergebrachten vertraueten Correspondenz mit dem Niedersachs. und Franck. Crengen, auch zu Fürkommung fernerer Mung- Confusion, und des Raths zu Leipzig Rechnungs. Sachen, dann insonderheit wes gen anderweiter Zusammen-Betagung dieses Oberfachs. Crenfes Churfürsten, Fürsten und Stände von Zeit des Schlufes an binnen sechs Monathen, oder auch, erheischender Rothdurfft nach, eher beliebet und abgeredet worden, und allerseits Rathe, Gesande und Bothschafften, mit solchem Verlaß, zu Leipzig dazumal von einander geschieden, inzwischen auch hochstermelte Churft. Durcht. beforgt gewesen, wie viel ermeldten Schlufe überall nachgegangen werden mogte, zu welchem Ende sie die Mannschaffts-Rollen, wie auch Erlegung der bewilligten Monathe benm Crenf gebührendermaßen urgiret, Ihr eigenes Contingent beggetragen, Commission- und Proviantmeister angenommen, 2112